

Das Albiger Weistum (2)

Inhaltsverzeichnis:

Einleitung

13. Weiden und Allmenden

14. Viehtriften

15. Kirchhof

16. Wirte, Weinausschank

17. Dorfgraben

18. Zugänge zum Dorfgraben

19. Bannzäune

20. Leimenabbau

21. Wegbeschreibungen

Bibliographische Ergänzung

Einleitung

Die folgenden Abschnitte sind im online [unter dieser Adresse verfügbaren 1. Teil](#) noch nicht enthalten. Sie realisieren den dort am Ende angegebenen Plan. Die Zählung der Abschnitte wird weitergeführt, aber im Textverlauf geändert. Auch weise ich nicht mehr systematisch auf inhaltliche Parallelen zu anderen rheinhessischen Weistümern hin, wie sie aus den beiden im 1. Teil zitierten Monographien von S. Schmitt hervorgehen.

Das dortige Literaturverzeichnis gilt weiterhin, ebenso alle Kürzel für häufig zitierte Quellen. Eine Ergänzung findet sich am Schluß dieses Aufsatzes.

13. Weiden und Allmenden

Diese wurden der Gemeinde „zugewiesen“, d. h. ihrer Zuständigkeit unterstellt (S. 15–16). Es handelt sich um „vier Weyden und Almenden¹, nemblich Groß- und Klein-Weyd, Thilgarten wie auch Pfaffenseer Weyd“. *Allmenden* waren der Dorfgemeinschaft insgesamt (und nicht Einzelpersonen) gehörende Grundstücke. Wie sich aus dem Text ergibt, wurden die Anteile daran unter den Gemeindemitgliedern, und zwar offenbar jedes Jahr, verlost. Dazu wurde festgelegt: „Es soll auch kein Gemeindsmann sein Loos nit vertauschen oder versetzen (d. h. den Platz tauschen),

¹ Das Albiger ebenso wie die beiden Darmstädter Exemplare schreiben dafür fälschlich „Almuden“ bzw. „Allmuden“. Dies sind eindeutig Abschreibfehler aus der „Urfassung“ (vgl. dazu Abschn. 2c in Teil 1). Die korrekte Form ist *Allmende*, ein altes deutsches Wort (s. DtWb 1, Sp. 237).

veraußern [sic!] oder wie es mag Nahmen haben, wo einer darwider thäte, der soll alßbald der Gemeind verfallen seyn ein Gulden zur Straf“. Als Entgelt für seine „Löser“ mußte jeder Gemeindsmann jährlich 6 Albus an die Gemeinde zahlen. Zusätzlich waren die Allmenden „eigen (d. h. unbeschränktes Eigentum der Gemeinde) und zehendenfrey“.

14. Viehtriften

Dies waren genau festgelegte Wegverläufe (keine gebahnten Wege), über die das Vieh zur Weide getrieben werden mußte². Der Zweck war klar: man wollte Flurschäden vermeiden oder zumindest einschränken. Es gab in der Albiger Gemarkung fünf Viehtriften. Vier davon habe ich unter *Viehtrift* in den Flurnamenaufsätzen nach dem Wortlaut des Weistums zitiert. Man findet sie in den AlzGbl, Heft 34, S. 210–211. Die fünfte hatte ich übersehen und trage sie hier nach: „[Sie] geht bey der Odernheimer Bruck bey dem Weeg über Rennen³ Schmitts Wittib und Nickel Knölls Acker, über welchen zu Sondergelegen⁴ und zur Nothdurft zu gebrauchen ist“ (S. 38). Gemeint ist, daß sie nur in Ausnahmefällen und als letzte Möglichkeit benutzt werden durfte.

15. Kirchhof

Dazu heißt es: „Weißt der Gerichtsschöpf einen gemeinen Kirch-Hof zu Albigen, den ist die Gemeind in Bau und Beßerung mit Mauerwerck, Thurn⁵ (= Turm), Glocken, deren Seyl und Uhr zu halten schuldig“ (S. 15). Aufgrund der folgenden Angaben kann mit dem Turm nur der Kirchturm gemeint sein. In früherer Zeit wurden die Toten rund um die Kirche bestattet, der „Kirchhof“ war also auch der Friedhof und somit ein Platz für alle Gemeindemitglieder, unabhängig von ihrem religiösen Bekenntnis. Daß hierfür die bürgerliche Gemeinde zuständig war, ist leicht zu verstehen. Auffällig ist, daß das Kirchengebäude selber nicht erwähnt wird. Im Gegensatz zum „Kirchhof“ fiel es wohl in die Zuständigkeit der Kirchengemeinde.

16. Wirte, Weinausschank

Dazu wird verfügt: „Den Wirthen sollen die Kannten⁶ des Jahrs zweymahl nemblich auf Weynachten und Johannis Baptistae⁷ geeycht werden, davon sie allemahl einem jeden seyenden

² Dies war die ursprüngliche Bed. des Wortes. Zum Flurnamen geworden bezeichnete es die Weideplätze, so auch in Albigen.

³ Offensichtlich Kurz- oder Koseform eines Vornamens, den ich nicht identifizieren kann (Reinhard?). Ähnliche findet man in alten Texten (auch im Weistum) öfter, so *Best* für *Sebastian*, *Henze* für *Heinrich*, *Jeckel* für *Jakob*, usw.

⁴ *Gelegen* (auch *Gelegene*) ist ein altes Wort für 'Gelegenheit' (s. DtWb 5, Sp. 2938).

⁵ Dies ist die alte Schreibweise mit -n am Ende. Schon das Mhd. kannte daneben *turm*, *torm* und *torn* (s. DtWb 21, Sp. 466 ff.). Das Wort ist übrigens nicht deutschen Ursprungs, sondern aus dem Alfranzösischen entlehnt.

⁶ Wie das DtWb ausweist, ist dies ein altes Wort für Kanne. Bezeugt sind auch Schreibungen wie *Kante*, *Kanthe* (s. 11, Sp. 172–173).

⁷ Am Johannistag (24. Juni).

Bürgermeister ein halb Viertel Wein zu geben schuldig seynd“ (S. 38). Näheres zum Amt des „Bürgermeisters“ findet man in Abschn. II. 3 im 1. Teil. Meist war es der Gemeinderechner. Obwohl dies nicht ausdrücklich gesagt wird, nahm er wohl auch die Eichung vor.

Überdies gab es ein traditionelles Recht, den eigenen Wein auszuschenken, das allerdings zeitlich begrenzt war. Erlaubt war „daß ein jeder Gemeindsmann sein eigen Gewächs verzapfen mag, außerhalb Kirchweyhe und Pflingstmeß, wie von alters. Er thue es dann bey Zeiten, nemblich 14 Tag vor oder nach ermelter Zeit“ (S. 39). Dies bedeutete, daß der Ausschank vierzehn Tage Abstand von den genannten Terminen halten mußte, aber sonst immer stattfinden konnte. Der Zweck ist klar: die Wirte sollten im Umkreis dieser großen Feste vor Konkurrenz geschützt werden. Diese Verfügung erinnert an die Straußwirtschaften der Neuzeit.

Zu den folgenden Abschn. 16 (Dorfgraben) und 18 (Bannzaun) eine Vorbemerkung:

Beide Themen behandelt Sigrid Schmitt in ihrer Monographie, wo sie auch auf die rechtlichen Verhältnisse eingeht. Ferner zitiert sie (neben anderen Ortssatzungen) die einschlägigen Bestimmungen des Albiger Weistums⁸.

17. Dorfgraben

Darunter ist eher ein Wall mit Graben zu verstehen, der das Dorf umgab und ursprünglich als Befestigungsanlage gedacht war. Überreste waren noch bis weit ins 19. Jh. in den Erhöhungen der sogen. *Kellern* sichtbar, auf denen Effen (Ulmen) standen. Ähnlich muß man sich wohl, zumindest streckenweise, den ehemaligen Dorfgraben vorstellen. Zwar existieren dafür weder zusammenhängende Beschreibungen und schon gar keine Bilder, doch vermittelt der allbekannte, seit 1976 wegen des Ulmensterbens leider verschwundene Eppelsheimer „Effenkranz“⁹ eine zumindest ungefähre Vorstellung davon, wie es früher einmal auch in Albig ausgesehen haben könnte. Natürlich muß man dabei die unterschiedliche topographische Lage berücksichtigen. Hier also die Bestimmungen bezüglich des Dorfgrabens:

Der Gemeinde zugewiesen werden „zween Gräber¹⁰ umb den Flecken rings umb zu gethan, dieselbige ist die Gemeind in Beßerung und die Beheegung auf dem Mittel¹¹, wie auch das Mauerwerck, so inwendig umb die Gräber ist, wo vonnöthen, in Bau zu halten schuldig“. Weiter wird verfügt: „Darauf ist der Gemeind zuständig alle Beholtzung und Nutzen¹² zu gebrauchen,

⁸ Vgl. Schmitt, *Territorialstaat*, S. 266–267 nebst Anm. und Literaturverweisen.

⁹ Ein schönes Luftbild des alten Zustands findet man auf der Website der Ortsgemeinde.

¹⁰ Diesen ungewöhnlichen Plural (statt *Gräben*) notiert auch das DtWb (s. 8, Sp. 1476).

¹¹ Mit *Behegung* (zu *behegen* 'einfriedigen, hindern', s. DtWb 1, Sp. 1332) ist wohl eine als Hindernis gedachte Hecke gemeint. *Mittel* hat hier noch die alte Bed. 'Mitte' und ist z. B. noch im Urtext der Lutherbibel häufig (s. 12, Sp. 2381–2382).

¹² Hier in der alten Bed. 'der einem zugute kommende Ertrag' (s. DtWb 13, Sp. 1326). Gemeint sind wohl die außer dem Holz anfallenden nutzbaren Gewächse.

sondern (= aber, jedoch) allein das Gegräß stehet einem Schultheißen zu Albig zu, und das Rohr in den Gräbern nacher der Goldbach dem Büttel (= Gemeinde-, Polizeidiener) vor (= für) ihre Belohnung zu genießen, und soll ein jeder Inwohner zu Albig, er sey geistlich oder weltlich, niemands, der Gräber, inwendig oder außerhalb, auf obgelmte Gräber stoßen hat, vier Schuh breit wüst und ungebauet zu einem Pfad, daß darauf gegangen werden kann, liegen laßen, doch soll und mag derjenig das Gegräß, so darauf wächst, nach Nothdurft gebrauchen und genießen, und bey Straf nichts an den Mauern, so der Gemeind zustehet, ausbrechen“ (S. 10–11).

Die unterstrichenen Stellen sind ohne Zweifel fehlerhaft; vermutlich handelt es sich um Abschreibfehler aus der verlorenen Urfassung¹³, denn Gräber ist hier sinnwidrig; gemeint sind offensichtlich Grundstücke. Auch das vorhergehende niemands¹⁴ ist hier überflüssig und unlogisch.

Trotzdem ist die ganze Passage vom Inhalt her klar und gibt eine gute Vorstellung vom Aufbau des „Dorfgrabens“, dessen Unterhalt in die Zuständigkeit der Gemeinde fiel. Er war auf der Innenseite mit Mauerwerk gesichert (das niemand antasten durfte), und mitten auf dem Wall wuchs eine wohl hohe Hecke (möglicherweise aus Effen), die ein undurchdringliches Hindernis bilden sollte. Die Holznutzung war der Gemeinde vorbehalten, das Gras dem Schultheißen, das im Graben zur Goldbach hin wachsende Schilfrohr stand dem Büttel zu. Jeder Anlieger auf beiden Seiten des Walls hatte einen 4 Schuh (ca. 1 m) breiten Pfad als Zugang freizuhalten, wobei er allerdings das gemähte Gras nutzen durfte. Diese uns heute eher als nebensächlich oder gar kleinlich erscheinenden Verordnungen zeigen, wie kostbar die genannten Rohstoffe in alter Zeit waren.

18. Zugänge zum Dorfgraben

Der sich direkt anschließende Abschnitt betrifft „die Gäng, so auf die gemeinen Gräber zu Nöthen zu gebrauchen“ (S. 11–12). Wie der Wortlaut zeigt, waren sie ursprünglich nur für den Notfall eines Angriffs von außen vorgesehen und sollten einen schnellen Zugang ermöglichen. Es handelt sich um nichts anderes als die für Rheinhessen und Nachbargebiete typischen „Reilchen“. Um ihre Sanierung und Begehbarmachung haben sich vor einigen Jahren die „Albiger Volontäre“ verdient gemacht, und es wurde sogar eine ausgeschilderte „Reilchenroute“ eingerichtet. Zu bemerken ist allerdings, daß das Weistum nur die vom Dorfinneren zum Graben führenden Gänge nennt, und zwar sieben. Da ihre Lage meist nur in Bezug auf Gebäude und Grundstücke im Besitz damaliger Anlieger angegeben wird, ist es leider unmöglich, sie genau zu lokalisieren. Eine Ausnahme machen lediglich zwei:

1. Der eine „aus Spießheimers Gassen¹⁵ durch den Saal in die Hindergaße, und von dannen durch

¹³ Vgl. dazu Abschn. I. 3 im 1. Teil.

¹⁴ Zu dieser alten Form s. DtWb 13, Sp. 826.

¹⁵ Zu dieser Gasse vgl. meine Bemerkung im 1. Teil, Abschn. II. 6. Wahrscheinlich handelt es sich um die heutige Saalgasse. Der Wortlaut hier dürfte das bestätigen.

Hans Schneiders Wittiben Garthen“.

2. Der andere „durch die Burck [sic!], nemblich durch Juncker Georg Rudolph von Obersteins Hof und Garthen biß auf den Graben“.

Beim ersten könnte es sich um die Verengung der heutigen Saalgasse vor der Einmündung in die Hintergasse beim ehemaligen Malkmus'schen Anwesen handeln. Der zweite führte durch das so genannte „Schloß“ bzw. die spätere Mertens-Stiftung; er existiert noch und ist in die „Route“ einbezogen.

Unter den anderen ist mit Sicherheit auch „Krämers Reilchen“, das zweifellos zum Dorfgraben führte, doch läßt es sich, wie oben begründet, nicht identifizieren.

Auffälligerweise benutzt das Weistum die bis heute im Dialekt übliche Bezeichnung *Reilchen* nicht. Ihre Herkunft wirft übrigens komplizierte Probleme auf, die ich hier nicht erörtern kann. Am wahrscheinlichsten ist die Herleitung von lat. *rivulus* 'Rinnsal, kleiner Bach'. Dieses Wort ist wohl schon im frühen Mittelalter durch altfranzösische Vermittlung aus Lothringen über das Moseltal ins Rheinfränkische gewandert¹⁶. Die Bed. wurde von ursprünglich 'schmaler Gang zwischen zwei Gebäuden zur Aufnahme des Dachtraufenwassers' zu 'schmales Gäßchen' verallgemeinert. Die verbreitete Deutung, die es auf frz. *ruelle* zurückführen will, hat leider keinerlei sprachgeschichtliche Grundlage.

19. Bannzäune

Dies ist ein schwieriges Kapitel, da ihm Rechtsverhältnisse zugrunde liegen, die einem rechtshistorischem Laien wie mir weitgehend unbekannt sind. Es war mir auch nicht möglich, mich mit der einschlägigen Spezialliteratur zu beschäftigen. Selbst die Einträge zu *Bannzaun* in dem großen *Handwörterbuch der deutschen Rechtsgeschichte*, die jetzt online abrufbar sind, brachten außer einigen wenig ergiebigen Definitionen und zahlreichen Belegen aus historischen Texten keinen Erkenntnisgewinn. Klar ist nur, daß die „Bannzäune“ den innerörtlichen Rechtsbereich von dem der Feldflur trennten, für den andere Regelungen galten. Welche diese im einzelnen waren, muß hier offen bleiben.

Selbst über Entstehung und Bedeutung des Wortes herrscht unter den Namenforschern keine Einigkeit. Ramge vertritt die Ansicht, der Name gehe nicht auf mhd. *ban* 'Verbot unter Strafandrohung' und, davon abgeleitet, 'Gerichtsbarkeit und deren Gebiet', zurück, obwohl dies naheläge. Die ältesten historischen Formen, die in der Tat *Bandt-/Bandzaun* lauten, deuteten

¹⁶ Einen guten Überblick über die Entwicklung gibt Rudolf Post in seiner Dissertation *Romanische Entlehnungen in den westmitteldeutschen Mundarten*, Wiesbaden 1982, S. 77–78. Der Autor ist ein bekannter Linguist und Germanist und lebt heute in Gabsheim; 2016 hat er eine vielbeachtete Ortsmonographie veröffentlicht (s. die Besprechung in den *AlzGbl*, Heft 42, S. 201–203). Auch das *Südheissische Wörterbuch* s. v. *Räuel* in Bd. 4, Sp. 1265–1266 geht auf das Problem ein.

vielmehr darauf hin, daß die Abgrenzung „nicht nur aus Hecken, sondern auch aus geflochtenen, gebundenen Zäunen“ bestehen konnte. Zernecke dagegen legt das o. g. mhd. Wort zugrunde. Nach ihm markierte der Bannzaun also die „Grenze des Ortsbereichs, der rechtlich gegenüber der Feldflur eine Sonderstellung einnahm“. Das -d/-dt - der anderen Formen sei ein späterer, „unetymologischer“ (also vom Wortsinn her unberechtigter) Einschub¹⁷.

Auch diese Frage kann ich hier nicht klären. Jedenfalls stehen im Weistum, wie sich zeigen wird, beide Formen nebeneinander. Übrigens kommen auch in den Albiger Steuerlisten von 1720/21 (den sogen. „Nahrungszetteln“) *Bandtzaun* und sogar einfaches *Bandt* im selben Sinne vor.

Nun also zum Weistumstext:

„Die Band-Zaüne betreffend.

Die Bann-Zaüne gehen bey der obersten Pforten an dem Stiegelweeg außen, hinder der Kirchen hin biß an die unterste Pforte, und von dannen die Riegel¹⁸ außen, den Banngarthen hindern, biß an die Altzeyer Pfort, an die Goldbach hindern biß an den Kellerpfad, an der Antonitter alt Hofstadt neben innen biß an die Bach wider die oberste Pforte.

Und welcher auf obgemeldte Gräber stoßen hat, es seye, wer der wolle, derselbig soll die Bann Zaüne, dergleichen auch im Saal, mit zweyen Banden inn- und außerhalb des Fleckens beyde umb die Gräber, alß so weith sein Guth reicht, in Bau und Weeßen, daß dardurch nicht gegangen werden möge, durch das gantze Jahr allweg auf sein Kösten befriedigen und erhalten, aber seiner oder mehr hierüber ungehorsamb der Obrigkeit zu strafen, in die Verzeichnüß¹⁹ der Frevel jederzeit eingeschrieben werden, und neben der Gemeinden, so oft einer brüchig befunden, fünf Schilling Heller auch verfallen seyn.

Es sollen auch zu allen ungebotenen Dingen, oder sonst viermahl im Jahr, die Band-Zaüne und inwendigen Mauern, so der Gemeind und nicht den Anstoßern seynd, durch ein Schultheißen der Obrigkeit, darzu zween im Gericht, und darzu zween aus der Gemeind zu Albig besichtigt werden, und wer ungehorsamb befunden, derselbige soll, wie vorstehet, ohnnachlässig²⁰ gestraft werden“ (S. 13–15).

Die unterstrichenen Stellen sind offensichtlich fehlerhaft (zur Erklärung verweise ich auf die schon oben unter *Dorfgraben* gemachte Bemerkung).

1) Für „Wer der wolle“ ist „wer da wolle“ zu lesen.

¹⁷ Die genauen Titel der Monographien von Zernecke und Ramge, auf die ich mich hier beziehe, findet man im Literaturverzeichnis meines ersten Flurnamenaufsatzes in den AlzGbl, Heft 33, S. 159.

¹⁸ Das Wort ist hier Fem., doch kommt im Weistum, wie in anderen Quellen, auch das heutige Mask. vor. Das DtWb notiert erstaunlicherweise weder die fem. Form noch die u. a. in Flurnamen häufige Sonderbed. 'mit Balken verschließbare Öffnung in Dorfzäunen', vgl. z. B. die Belege in *Südhessisches Flurnamenbuch*, hg. Hans Ramge, S. 767. Auch in Albig hat es sich als Flurname erhalten (s. Folge 4 meines Flurnamenaufsatzes in AlzGbl Heft 42, S. 58–59).

¹⁹ Das Fem. war bis ins 17. Jh. üblich (s. DtWb 25, Sp. 2505).

²⁰ In der Bed. 'schonungslos, unnachlässig', s. DtWb 24, Sp. 1202 (s. v. *unnachlässig*).

2) „seiner“ ist hier für „so einer“ (d. h. „wenn einer“) verschrieben.

3) „zu strafen“ paßt nicht in den Satzaufbau; Sinn ergäbe eine Ergänzung wie z. B. „der ist zu ...“.

Obwohl der Inhalt weitgehend verständlich ist, bleiben einige Unklarheiten. Dem Wortlaut („mit zweyen Banden inn- und außerhalb des Fleckens beyde umb die Gräber“) und dem Plural in der Überschrift zufolge müßten es zwei Zäune gewesen sein, von denen einer innerhalb, der andere außerhalb des Dorfes, d. h. also vor bzw. hinter dem Dorfgraben, verlief. Daß Bannzaun und Dorfgraben räumlich eng zusammengehörten, geht aus dem 2. Absatz hervor, denn die Anrainer des Dorfgrabens waren gleichzeitig verpflichtet, die Zäune instand zu halten. Über deren Beschaffenheit selber wird allerdings nichts gesagt. Man kann nur mutmaßen, daß es sich um Naturmaterialien (Holzpfähle o. ä.) handelte. Ob und wie diese miteinander verbunden waren, bleibt ebenfalls unklar²¹. Eindeutig sind hingegen die Bestimmungen über die Instandhaltung incl. Ahndung von Verstößen sowie über eine regelmäßige Inspektion durch Gemeindevertreter. Es scheint auch, daß bei Übertretungen außer der Geldstrafe an die Gemeinde zusätzlich ein Eintrag in ein Frevelregister drohte, was wohl potentielle Wiederholungstäter abschrecken sollte. Leider ist die betreffende Stelle nicht ganz klar.

Diese Bestimmungen galten auch für die „Bann-Zäune im Saal“, die an anderer Stelle thematisiert werden:

„Die sollen gemacht werden mit zweyen Banden, und zu gelegener gebräuchlicher Zeit wie die andre mit Fleiß besichtigt werden“ (S. 20).

Hieraus geht hervor, daß es auch im „Saal“, also im Dorffinneren, Bannzäune gab. Hier muß man daran erinnern, daß dieser Bereich ursprünglich Herren- oder sogar Königsland war²², für das wohl alte Rechtsverhältnisse weiter galten, die von den innerörtlichen abwichen. Dies wirft allerdings rechtshistorische Fragen auf, für die mir, wie schon gesagt, die Kompetenz fehlt.

²¹ Ob unter den „Banden“ tatsächlich eine Verbindung mittels Flechtwerk o. ä. zu verstehen ist, wie ich in Folge 4 meines Flurnamenaufsatzes unterstelle (s. AlzGbl Heft 43, S. 80–81 s. v. *Bannzaun etc.*), erscheint mir jetzt eher zweifelhaft. Es könnten auch einfach die Zäune selber gemeint sein.

²² Vgl. dazu Folge 3 meines Flurnamenaufsatzes in den AlzGbl Heft 42, S. 54–55.

20. Leimenabbau

Eine wichtige Bestimmung dazu findet sich zwischen solchen, die die Flurordnung betreffen. Sie lautet: „Es soll die Gemeind und ein jeder Gemeindsmann in den Antoniter Hofgüthern vor der obersten Pforten Leymen zu graben Macht haben“ (S. 25). Lehm oder Leimen (mdal. „Laame“) war ein unerläßlicher Rohstoff für die Fachwerkfüllung und den Backofenbau, weswegen er für jedermann kostenlos zur Verfügung stehen mußte. Noch bis ins 20. Jh. befand sich die Leimenkaute, an die ein Flurname erinnert²³, im hier genannten Bereich. Nach dem Bau der Eisenbahnstrecke war sie durch diese vom Dorf getrennt.

21. Wegbeschreibungen

Unter der Überschrift „Weeg, Steeg und Fußpfäd betreffend“ nehmen diese 13 Seiten (39–51) mit 46 Nummern ein, so daß es hier unmöglich ist, sie im einzelnen aufzuführen. Übrigens habe ich daraus schon in meinen Flurnamenaufsätzen ausgiebig zitiert. Ich begnüge mich also mit drei Beispielen. Hervorzuheben ist, daß es sich dabei nicht um bloße Beschreibungen handelt, sondern daß durch die Aufnahme ins Weistum ihr rechtsverbindlicher Charakter festgeschrieben wurde. Es war also verboten, die Verläufe willkürlich zu ändern.

Hier also zunächst die Nr. 1:

„Erstlich, was die Landstraaß betrifft, so gehet dieselbe durch den Flecken und an der untersten Pforten zum H. Häußel, von dannen durch den Arnborn am Altar-Guth, da stehet eine Ruhe, den Gaßerberg außen biß auf die Spießheimer Gemarck“.

Zu den Flurnamen *Arnborn* und *Heiliges Häußel* verweise ich auf meine Flurnamenaufsätze²⁴; die „Ruhe“ war ein Gestell zum Abstellen von Traglasten.

Nr. 10:

„Aus dem Rennerweeg bey Jacob Thiels Acker hinder der Kirchen gehet ein Weeg zum Klettenberg zu und von dannen in den Thal²⁵ neben Henrich Voltzen Wingert zu, biß in die Küheseich, hintern zum Quittelberg zu“.

Nr. 35:

„Von gemelter Pforten [der Alzeyer Pforte] an gehet ein Fueßpfad [sic!] den Hammerstein über auf den Steingruber Weeg, den soll niemand reuthen noch fahren“.

Gemeint ist offensichtlich der heutige Steinweg.

Liest man die Beschreibungen, so wird der Ortskundige feststellen, daß fast alle darin genannten

²³ Vgl. dazu Folge 3 meines Flurnamenaufsatzes in den AlzGbl Heft 42, S. 54–55.

²⁴ Unter *Ahlenborn* und *Heiliges Häuschen* (s. AlzGbl Heft 33, S. 139–140 bzw. 42, S. 49–50).

²⁵ Zu diesem ungewöhnlichen Mask. s. Folge 4 meines Flurnamenaufsatzes in AlzGbl Heft 43, S. 76 (s. v. *Tal*).

Wege bis zu den Flurbereinigungen und dem Autobahnbau in der 2. Hälfte des 19. Jh., viele sogar bis heute, mit demselben Verlauf erhalten waren bzw. noch sind.

Ferner fällt auf, daß das Weistum keine Wege usw. jenseits der alten Binger Straße nennt, also z. B. keinen Holzweg. Es scheint, als ob dieser Gemarkungsteil (oft auch „Heimersheimer Feld“ genannt) einen besonderen Rechtsstatus gehabt hätte, zu dem allerdings nichts überliefert ist. Dieses Problem hatte ich schon in meinem 1. Flurnamenaufsatz erwähnt²⁶.

Ergänzung zur Bibliographie des 1. Teils:

Der 3. Teil meiner *Albiger Flurnamen*, der zunächst 2003 als Privatdruck in nur wenigen Exemplaren und 2009 online unter dieser Adresse erschien, wurde inzwischen zweigeteilt auch von den *Alzeyer Geschichtsblättern* veröffentlicht:

Albiger Flurnamen (3), in Heft 42, 2016, S. 37–61

Albiger Flurnamen (4), in Heft 43, 2018, S. 75–89.

Die Zitate im vorliegenden Text beziehen sich auf diese Ausgaben.

²⁶ Vgl. AlzGbl Heft 33, S. 122–123.

